

Segelclub Würmsee-Starnberg e.V.

Beitragsordnung



§ 1

Definitionen Mitgliedschaft

1. In §5 der gültigen Satzung des Segelclubs Würmsee- Starnberg e.V. sind die verschiedenen Mitgliedschaften des Vereins festgelegt.
2. Die Regelmitgliedschaft ist das ordentliche Mitglied.
3. Mit dem Aufnahmeantrag in den Segelclub Würmsee-Starnberg e.V. oder auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds kann eine außerordentliche Mitgliedschaft angefragt werden, die nicht der Regelmitgliedschaft entspricht.

Der Vorstand entscheidet gem. § 6, (3) der Satzung vom 25.09.2020 nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Zuordnung der Mitgliedschaft für den Anfragenden und teilt ihm die Entscheidung schriftlich mit. Natürliche Personen können entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen und nach einem Beschluss des Vorstandes die Aufnahme bzw. den Wechsel in eine der nachfolgenden außerordentlichen Mitgliedsgruppen erhalten:

- a) **Familienmitglied:** Dies bedingt dass der/die Ehepartner/-in oder der/die in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner/-in ein ordentliches Mitglied oder Seniorenmitglied des Vereins ist.

Als Nachweis gelten entsprechende amtliche Dokumente mit denen der Sachverhalt entsprechend den zuvor dargestellten Bedingungen schriftlich nachweisbar ist.

Bei Beendigung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft ist dies vom Familienmitglied oder vom ordentlichen Mitglied dem Vorstand des SCW e.V. unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand wird dann gemeinsam mit den betroffenen Parteien die weiteren Möglichkeiten für eine ordentliche - oder andere außerordentliche Mitgliedschaft ab dem darauf folgenden Kalenderjahr festlegen.

- b) **Zweitmitglied:** Dies bedingt, dass der/die Antragsteller/-in ordentliches Mitglied eines eingetragenen gemeinnützigen Segel-Vereins oder Segelclubs ist, der Mitglied im Deutschen Segler-Verband oder eines nationalen europäischen Seglerverbands ist sowie in Organisation, Größe und vor allem dem Leistungsangebot für die Mitglieder mit dem Segelclub Würmsee- Starnberg e.V. vergleichbar ist.

Der Nachweis ist vom Zweitmitglied dem SCW e.V. kalenderjährlich bis spätestens zum 28.02. unter Vorlage einer Kopie des Mitgliedsausweises seiner Erstmitgliedschaft, sofern daraus die Gültigkeit für das aktuelle Kalenderjahr hervorgeht oder durch eine schriftliche Bestätigung des Erstvereins zu wiederholen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt für das laufende Kalenderjahr in eine ordentliche Mitglied oder andere außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern die Voraussetzungen dafür zutreffen und der Vorstand des SCW e.V. dem zugestimmt hat.

- c) **Kursmitglied:** Dies bedingt, dass der/die Antragsteller/-in an Segelkursen, in der Regel dem Lehrgang SBF-Binnen des SCW e.V. teilnimmt. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Kursmitglied 95 aufgenommen.

Segelclub Würmsee-Starnberg e.V.

Beitragsordnung



Nach Ablauf des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres wird die Kursmitgliedschaft in eine ordentliche oder andere zutreffende außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern der Vorstand zugestimmt hat.

- d) **Jugendmitglied:** Dies bedingt, dass der/die Antragsteller/-in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Jugendmitgliedschaft wird am Ende des Kalenderjahres, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, ohne Antrag in eine Junior-Mitgliedschaft umgewandelt

- e) **Juniormitglied:** Dies bedingt, dass der/die Antragsteller/-in das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Juniormitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag des Mitglieds verlängert werden, sofern das Mitglied sich in einer Berufsausbildung (z.B. Lehre, Meisterschule, Technikerschule, etc.) oder zwecks Studium an einer Hochschule innerhalb der Europäischen Union immatrikuliert ist. Der entsprechende Nachweis ist vom Juniormitglied dem SCW e.V. kalenderjährlich bis zum 28.02. vorzulegen.

Die Juniormitgliedschaft wird am Ende des Kalenderjahres, in dem die o.g. Altersgrenze oder der Wegfall der Berufsausbildung bzw. des Studiums erreicht wird, ohne Antrag in eine ordentliche oder eine andere zutreffende außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

- f) **Seniorenmitglied:** Dies bedingt, dass der/die Antragsteller/in das 70. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen ordentliches oder außerordentliches Mitglied des SCW e.V. ist.
- g) **Werftmitglieder:** Dies bedingt, den Nachweis eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses (Geschäftsführung, Angestellte, Arbeiter/in, Auszubildende) bei der Rambeck Bootsvertrieb u. Yachthafen GmbH. Im Falle des Erlöschens dieses Beschäftigungsverhältnisses endet auch die Werftmitgliedschaft im SCW e.V. ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- h) **Ehrenmitglieder:** Dies bedingt einen einstimmigen Vorstandsbeschluss auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds und setzt voraus, dass eine langjährige besondere Leistung zum Nutzen des SCW e.V. oder eine besondere sportliche seglerische Leistung eindeutig nachweisbar vorliegt. Die Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt.

4. **Max-Voigt-Stiftung:** Kinder von ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine beitragsfreie außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht. Nach Überschreiten der Altersgrenze werden sie nach Vorstandsbeschluss als Jugendmitglied aufgenommen.

§ 2

Jahresbeitrag und Aufnahmeentgelt

1. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Jahres vom SCW e.V. von den Mitgliedern erhoben und sind nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung bis spätestens zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft besteht, auf das laufende Konto des Vereins einzuzahlen.
2. Ab dem Kalenderjahr 2020 werden neue Mitglieder mit Ausnahme der Kursmitglieder grundsätzlich nur noch aufgenommen, sofern sie dem Verein ein unbefristetes SEPA Mandat zum Einzug der fälligen Verbindlichkeiten erteilen.

Segelclub Würmsee-Starnberg e.V.

Beitragsordnung



Entscheidet der Vorstand im Ausnahmefall, dass einer Mitgliedschaft auch ohne Erteilung eines dauerhaften SEPA-Mandates zugestimmt wird, so erhöht sich der Jahresbeitrag für alle unter 4. genannten Mitgliedschaften um 10% pro Kalenderjahr.

3. Aufnahmeentgelte sind entsprechend der unter „4. Mitgliedsbeiträge“ abgebildeten Tabelle differenziert nach zugeordneter Erst-Mitgliedschaft von neu aufgenommenen Mitgliedern zu entrichten. Dies gilt jedoch nicht bei Wechsel der Mitgliedschaft von ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern.
4. Mitgliedsbeiträge

Zuordnung Mitgliedschaften zu Mitgliedsbeiträgen			Erhöhte Beiträge bei Zahlungsverzug p.a.	
Mitgliedschaft	Beitrag p.a.	Aufnahme-Entgelt	ab 16.04.	ab 16.05.
ordentliches Mitglied	450 €	250 €	+15 €	+30 €
Familienmitglied	125 €	0 €	+10 €	+20 €
Zweitmitglied	225 €	0 €	+10 €	+20 €
Ausbildungsmitglied	225 €	0 €	+10 €	+20 €
Jugendmitglied	100 €	0 €	+5 €	+10 €
Juniormitglied	225 €	125 €	+10 €	+20 €
Seniorenmitglied	225 €	0 €	+10 €	+20 €
Werftmitglied	0 €	0 €	0 €	0 €
Kursmitglied	225 €	0 €	+10 €	+20 €
Kursmitglied 100	100 €	0 €	+10 €	+20 €
Ehrenmitglied	0 €	0 €	0 €	0 €

5. Zahlungsverzug ist entstanden, sofern der Verein einen fälligen Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht bis spätestens zum 15.04. eines Kalenderjahres erhalten hat. Der Verein versendet in diesem Fall eine für das Mitglied kostenpflichtige erste Zahlungserinnerung wie in der unter „4. Mitgliedsbeiträge“ enthaltenen Tabelle aufgeführt.

Sofern bis 15.05. eines Kalenderjahres die in Verzug stehende Verbindlichkeit noch nicht beglichen sein sollte, eine zweite für das Mitglied neuerlich kostenpflichtige Zahlungserinnerung wie in der unter „4. Mitgliedsbeiträge“ enthaltenen Tabelle aufgeführt.

Sofern die zweite Zahlungserinnerung erfolglos verstreicht, hat der Verein nach Vorstandsbeschluss das Recht ein gerichtliches Mahnverfahren zu Lasten des säumigen Mitglieds anzustrengen und das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.